

Vereinbarung
gemäß § 76 SGB XII
für den Zeitraum 01.02.2022 bis 31.03.2022

z w i s c h e n

Bürgerhilfe Kultur des Helfens gGmbH
Lahnstraße 86A
12055 Berlin

- Leistungserbringer -

Bürgerhilfe Kultur des Helfens gGmbH
Krisen- und Clearingeinrichtung (KRI) für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
Oraniendamm 40-43
13469 Berlin

- Einrichtung -

für den Leistungstyp:
Krisen- und Clearingeinrichtung nach §§ 67 SGB XII

und

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106

10969 Berlin

- Sozialhilfeträger -

wird nach §§ 75 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –
Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage

1.1. Gesetzliche Grundlage für die folgenden Vereinbarungen ist § 76 SGB XII.

1.2. Der Leistungserbringer erkennt den Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (kurz: BRV) einschließlich dessen Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales, in der jeweils geltenden Fassung, als Vertragsgrundlage verbindlich an.

2. Vereinbarungszeitraum

Die Leistungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.03.2022.

3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Regelung wird durch eine der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Regelung ersetzt.

II. Leistungsvereinbarung

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung gemäß § 76 Absatz 2 SGB XII

Gegenstand der Vereinbarung ist die leistungsgerechte stationäre Hilfe für Menschen im Leistungstyp Krisen- und Clearingeinrichtung nach §§ 67 SGB XII bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (gem. §§ 67,68 SGB XII), die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/ oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

1.1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Regelungen des BRV einschließlich dessen Anlagen sowie der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung für stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste nach §§ 67/ 68 SGB XII (Leistungsbeschreibungen) für den Leistungstyp verbindlich anzuwenden.

1.2. Der Leistungserbringer ist ferner verpflichtet, die abgestimmte Konzeption nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung, verbindlich anzuwenden. Die abgestimmte Konzeption nebst Anlagen ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Die abgestimmte Konzeption (einschließlich der Anlagen) erfüllt die leistungstypspezifischen Anforderungen des BRV. In der Konzeption benannte Leistungen, die über die Erfordernisse des für den Leistungstyp in der Leistungsbeschreibung benannten Leistungsumfangs hinausgehen, sind nicht Vertragsgegenstand.

1.3. Der Träger verpflichtet sich, eine Dokumentation zu verwenden, die über eine monatliche Erfassung der betreuten Fälle in dem jeweiligen Leistungstyp und deren Zuordnung zu einzelnen Fachkräften, leistungstypbezogen einen Personalabgleich mit dem jeweils vereinbarten Personalschlüssel ermöglicht.

2. Anzahl der Plätze: 16

3. Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

Es gilt das Datum der Konzeption vom 20.06.2012.

III. Vergütungsvereinbarung

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu organisieren und zu betreiben.

2. Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.

3. Auslastungsgrad: 80 %

4. Im Vergütungszeitraum entspricht die
Kosten der Unterkunft 14,14 € (01.02.2022 - 31.03.2022)
Persönliche Hilfe nach § 68(2) SGB XII 168,61 € (01.02.2022 - 31.03.2022)
je Betreuungstag

6. Vergütung in Euro/BT

01.02.2022 bis 31.03.2022

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
Vergütung	182,75 €	166,62 €	3,08 €	13,05 €	0,00 €

MP: Maßnahmepauschale
GP: Grundpauschale
IB: Investitionsbetrag
FB: Freihaltebetrag

7. Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

Die Vergütungsvereinbarung gilt für 2 Monate (Februar 2022 und März 2022).

Das anhängige Verfahren vor der Schiedsstelle, sowie vor dem Sozialgericht Berlin wird zurückgenommen.

Berlin, den 09.06.2022

Land Berlin, vertreten durch
die Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales
Im Auftrag

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Brandenburger Straße 106
10556 Berlin
C. Bockelmann III C.1.15

Cindy Bockelmann

14.07.2022

Bürgerhilfe Kultur des Helfens gGmbH

M. H.

